

Merkblatt zur Neuerung der Tierartenkennzeichnung bei Wurstwaren

Literatur: LS Fleisch und Fleischerzeugnisse - Neufassung LS Fleisch und Fleischerzeugnisse vom 25.11.2015

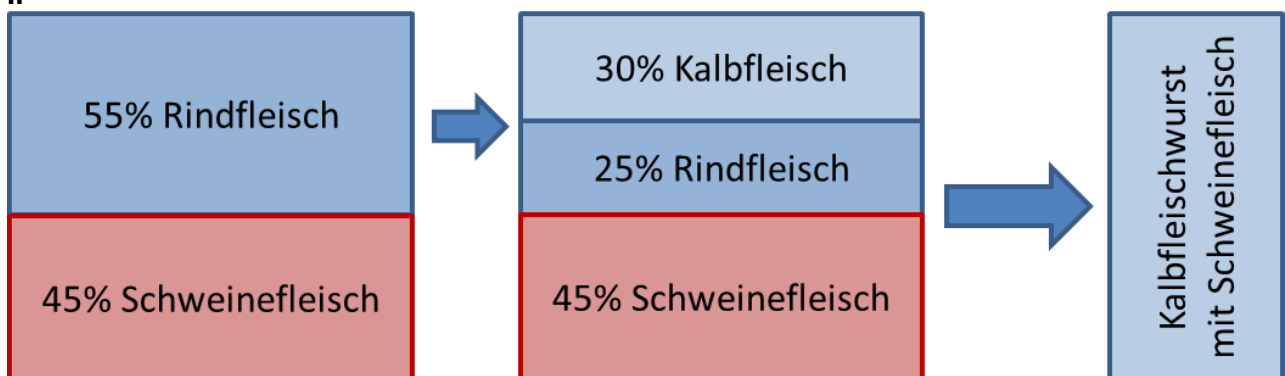
Stand: Januar 2017

Präambel: Die Neufassung der Leitsätze bringt unter anderem Änderungen bei der Bezeichnung und der Zusammensetzung der Lebensmittel bei denen Fleisch von mehr als einer Tierart verwendet wird. Die Leitsätze sollen dabei einen die allgemeine Verkehrsauffassung prägenden Charakter haben.

Mit diesen Beispielen zu „Kalb-“ Erzeugnissen sollen die Änderungen durch die Neufassung der Leitsätze gezeigt werden. Dabei sind die Leitsätze: I 2.11.1, I 2.11.3, II 2.231 zu berücksichtigen.

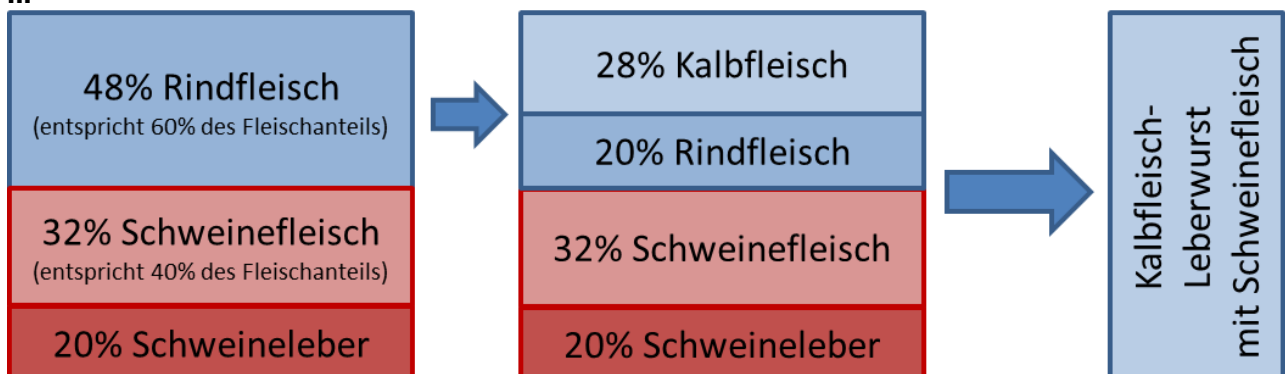
Rezepturbeispiele

I.



- Rindfleischanteil überwiegt in der Rezeptur (55 %) → Begriff „Kalb“ kann in der Bezeichnung vorangestellt werden, wenn → der Rindfleischanteil zu mehr als 50 % aus Kalb- und/oder Jungrindfleisch (30 % Kalbfleisch) besteht
- Schweinefleisch wird mit verarbeitet – zusätzlicher Hinweis in der Bezeichnung des Lebensmittel „mit Schweinefleisch“

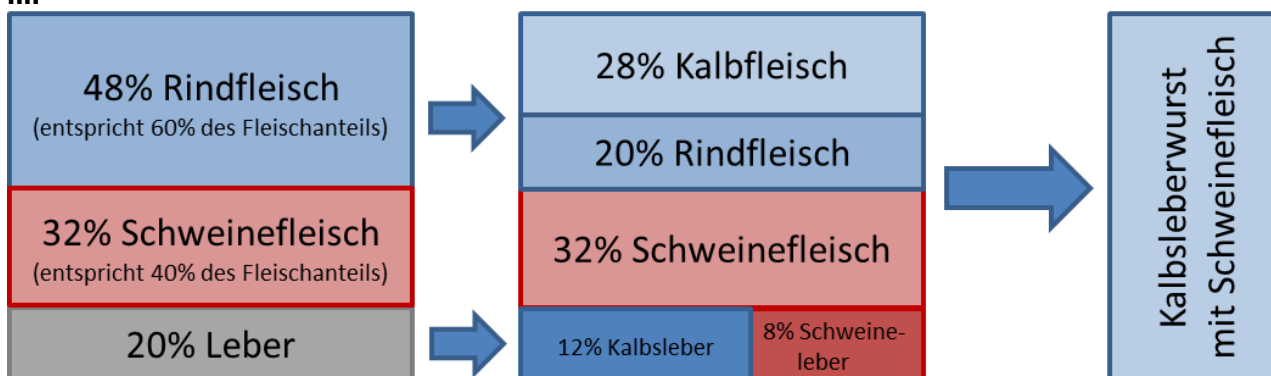
II.





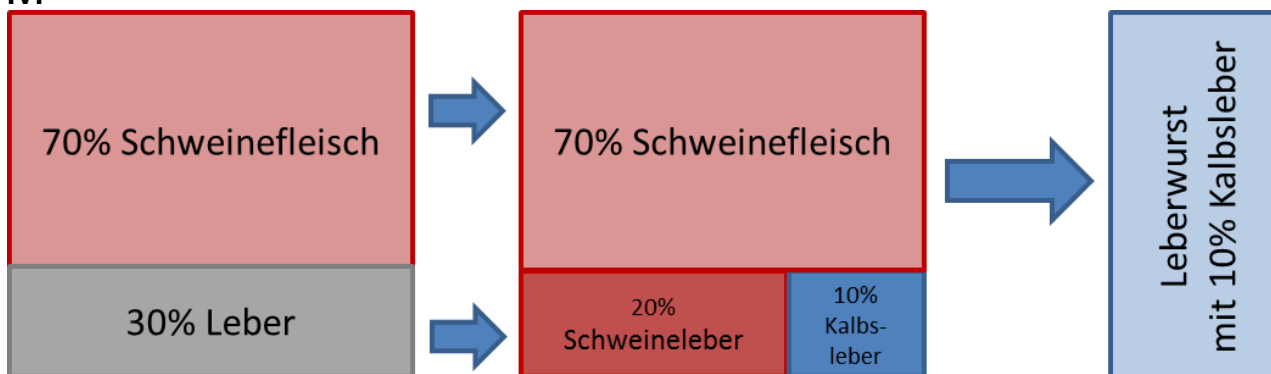
- Rindfleischanteil überwiegt in der Rezeptur (60 %) → Begriff „Kalb“ kann in der Bezeichnung vorangestellt werden, wenn → der Rindfleischanteil zu mehr als 50 % aus Kalb- und/oder Jungrindfleisch besteht
- Schweinefleisch wird mit verarbeitet – zusätzlicher Hinweis in der Bezeichnung des Lebensmittel „mit Schweinefleisch“
- Tierartenkennzeichnung bezieht sich auf Fleischanteil → in der Bezeichnung kenntlich gemacht: Kalbfleisch-Leberwurst

III.



- Rindfleischanteil überwiegt in der Rezeptur (60 %) → Begriff „Kalb“ kann in der Bezeichnung vorangestellt werden, wenn → der Rindfleischanteil zu mehr als 50 % aus Kalb- und/oder Jungrindfleisch besteht
- Schweinefleisch wird mit verarbeitet – zusätzlicher Hinweis in der Bezeichnung des Lebensmittel „mit Schweinefleisch“
- Tierartenkennzeichnung in direkter Verbindung mit Leber – Leberanteil stammt zu mehr als 50 % vom Kalb (12% Kalbsleber entspricht 60 % des Leberanteils)

IV.



- Kalbsleber wird mit verarbeitet – zusätzlicher Hinweis in der Bezeichnung des Lebensmittel „mit Kalbsleber“, gegebenenfalls ergänzt um den prozentualen Anteil

Die vorgestellten Beispiele zeigen nur einen Teil der Neuerungen. Weitere Änderungen, die sich durch die Neufassung der Leitsätze ergeben, sind eigenverantwortlich zu erarbeiten.